

Ausgabe 30 – 20.12.2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Richtlinie der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen für die
Vergabe von Promotionsstipendien

Seite 11: Impressum

Richtlinie der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen für die Vergabe von Promotionsstipendien

Präambel

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist bestrebt, ihren wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und vergibt Stipendien zur Unterstützung ihrer Promovierenden. Die Vergabe wird durch diese Richtlinie geregelt. Sie gilt für Promotionsstipendien, für deren Bewilligung und Abwicklung die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zuständig ist. Die Finanzierung kann dabei aus Haushaltsmitteln, für diese Zwecke eingeworbenen Landesmitteln, Drittmitteln, zweckgebundenen Spenden, Preisgeldern sowie anderweitig eingeworbenen Mitteln für Promotionsstipendien oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln einer Hochschulprofessorin bzw. eines Hochschulprofessors erfolgen. Für Stipendien, deren Bewilligung direkt an Stipendiatinnen und Stipendiaten aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt, wie beispielsweise Stipendien von der DFG oder einigen Stiftungen, ist diese Richtlinie nicht anwendbar.

Die Organisation, Vergabe, Abwicklung und Verwaltung der Mittel erfolgt durch das Zentrum für Forschung und Kooperation (ZFK) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel Förderungsleistungen vergeben an besonders qualifizierte Nachwuchskräfte für deren wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens mit der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

§ 2 Berechtigte

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist ein mindestens guter Abschluss eines Masterstudiums und Erfüllung der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sowie das Vorliegen der Unterlagen gemäß den Regelungen in § 6 dieser Richtlinie.

§ 3 Vergabevoraussetzungen

(1) Promotionsstipendien werden vergeben nur auf Antrag durch einen potentiellen Stipendiaten bzw. eine potentielle Stipendiatin.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

(3) Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass der Stipendiat bzw. die Stipendiatin

- kein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhält;
- während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
 - keiner Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ,
 - bei Tätigkeiten im Rahmen der Promotion oder eines Aufbaustudiums von nicht mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nachgeht.
- Stipendien können nur an Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler vergeben werden, die die Qualifikation für eine Promotion erfüllen;

(4) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten dürfen gemäß § 3 Nr. 44 EStG im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Sie dürfen nicht wie Beschäftigte in den Betrieb und dessen Ablauf eingegliedert werden. Einer Stipendiatin bzw. einem Stipendiaten darf ohne Erteilung eines Lehrauftrages die Durchführung von Lehraufgaben nicht übertragen werden.

(5) Ein Wunsch nach Mitwirkung in der Lehre wird von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen für eine Qualifizierung unterstützt für die Dauer der Förderung im Umfang wie in Absatz 3 beschrieben.

(6) Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten ihre volle Arbeitskraft dem geförderten Forschungsvorhaben zu widmen und den individuell festgelegten Berichterstattungspflichten (§ 8) nachzukommen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderleistungen wie die hier beschriebenen Promotionsstipendien werden als Zuschüsse im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel gewährt. Die Auszahlung der Stipendienbeträge steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel.

(2) Die Anzahl der insgesamt an der Hochschule vergebenen Stipendien richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Die Höhe eines Stipendiums wird jeweils individuell im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgesetzt. Die Höhe des Stipendiums ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag beschränkt. Für die Höhe von Stipendien aus Haushaltsmitteln, Preisgeldern, Spenden sowie anderweitig eingeworbener Mittel für Promotionsstipendien oder anderen hierfür einsetzbaren Mittel einer Hochschulprofessorin bzw. eines Hochschulprofessors gilt, dass Promotionsstipendien die Höhe der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen von Graduiertenkollegs vergebenen Promotionsstipendien nicht überschreiten sollen. Die Höhe von Stipendien aus Drittmitteln oder für diese Zwecke eingeworbenen Landesmitteln richtet sich grundsätzlich nach dem Zuwendungsbescheid des Mittelgebers.

(4) Die Förderdauer eines Stipendiums richtet sich nach der Verfügbarkeit der Mittel bzw. nach der Regelung des Drittmittelgebers. Die Laufzeit wird individuell im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgesetzt und beträgt in der Regel drei Jahre. Verlängerungen sind zulässig.

(5) Über die bewilligten Mittel hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.

(6) Mittel für weitere mit der Forschungsarbeit verbundene Aktivitäten wie beispielsweise Reisen zu Konferenzen, Tagungen oder Workshops, können im Rahmen der Fördermaßnahme der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen unabhängig von der Gewährung eines Promotionsstipendiums beantragt werden.

(7) Eine intensive Betreuung der Doktorarbeit bei Bewilligung eines Promotionsstipendiums wird vorausgesetzt und ist durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Professorin bzw. dem Professor der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten zu dokumentieren.

§ 5 Stipendien

(1) Ein Stipendium begründet kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und nicht sozialversicherungspflichtig. Ein Stipendium ist unter den

Voraussetzungen § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG. Die abschließende Klärung der Steuerfreiheit obliegt den Stipendiatinnen bzw. den Stipendiaten.

(2) Auf ein Stipendium können die Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes nicht angewendet werden. Beihilfen in Krankheit-, Geburts- und Todesfällen können nicht gewährt werden.

(3) Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen wie beispielsweise Beiträge zur Sozialversicherung übernommen werden. Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen empfiehlt Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten im eigenen Interesse den Abschluss einer Kranken-, Unfall-, Haftpflicht und Risikolebensversicherung auf eigene Kosten zur angemessenen Deckung der einschlägigen Risiken.

(4) Die Höhe eines Stipendiums wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass

- Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum keine andere Förderung erhalten oder erhalten haben. Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums ist nicht zulässig.
- Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten der Verpflichtung nachkommen, die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

(5) Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums darf Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten nicht daran hindern, sich überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen.

(6) Einkünfte der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach § 3 Absatz 4 werden auf das Stipendium nicht angerechnet. Erzielt der/die Stipendiat/in darüber hinaus weitere Einkünfte und wird die Hochschule hierdurch insoweit zum Haftungsschuldner für Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge, hat der/die Stipendiat/in der Hochschule die sich hieraus ergebenden unmittelbaren und mittelbaren finanziellen Nachteile vollumfänglich zu ersetzen. Dieser Anspruch verjährt nicht vor 10 Jahren nach Ende des maßgeblichen Kalenderjahres. Inwieweit die Überschreitung der zulässigen Einkommenserzielung der weiteren Gewährung des Stipendiums entgegensteht, entscheidet die Hochschule nach Kenntnisnahme der Überschreitung.

(7) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag für insgesamt maximal sechs Monate, jedoch nicht mehr als drei Monate am Stück, mit der finanziellen Förderung zu pausieren und diese auszusetzen. In dieser Zeit gelten die Bestimmungen über die Wochenstunden und Höhe der Einkünfte für Nebentätigkeiten und den Zuverdienst nicht. Stichprobenartig werden darüber Nachweise verlangt. Die Förderdauer verlängert sich dadurch nicht.

(8) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, die bei Beantragung maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und Änderungen des Einkommens unverzüglich der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen anzuzeigen.

(9) Im Bedarfsfall kann zusätzlich zum Stipendium für kurzfristige Forschungsaufenthalte oder Praktika bei Partnerhochschulen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen eine Förderung durch entsprechende Förderprogramme wie beispielsweise des DAAD oder Erasmus SMP in Anspruch genommen werden.

(10) Die Zahlung des Promotionsstipendiums erfolgt monatlich durch die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

§ 6 Vergabe

(1) Ein Antrag auf ein Promotionsstipendium kann von interessierten und qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen schriftlich gestellt werden. Die Einreichung des Antrags ist bei dem ZFK vorzunehmen.

(2) Bei der Vergabe der Stipendien können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig beim ZFK eingegangen sind.

(3) Ausschreibungen erfolgen hochschulöffentlich.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungsformular,
- Anschreiben mit der Begründung der Bewerbung (Motivationsschreiben),
- Beschreibung des Promotionsvorhabens mit der Darstellung der durch die Promotionsförderung zu erbringenden Forschungsarbeiten, insbesondere zum Stand der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und der Vorarbeiten für das Vorhaben, des Beitrags der Arbeit und der gewählten Forschungsmethodik sowie des Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplans, und, soweit vorhanden, eine Darlegung der Einbettung des Vorhabens in Arbeitszusammenhänge (z.B. Forschungs-, Potentialbereiche) an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen,
- Betreuungsvereinbarung,
- Zusicherung der Stelle, an der das Promotionsvorhaben verortet ist (z.B. Forschungsprojekt, Fachbereich, Institut, Forschungsstelle oder die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen) zur Ressourcennutzung und Verfügbarkeit eines Arbeitsplatzes sowie der Mittel für benötigte Sachmittel zur Durchführung der Forschung,
- Lebenslauf,
- die letzten Hochschulzeugnisse, einschließlich Abiturzeugnis, in einfacher Kopie.

Die Formblätter dafür werden vom ZFK zur Verfügung gestellt.

(5) Bewilligungsentscheidungen erfolgen nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

- (1) Bei externen Mitteleinwerbungen für Promotionen, welche direkt durch eine Professorin bzw. einen Professor erfolgte, entscheidet diese betreuende Professorin bzw. dieser betreuende Professor über die Gewährung eines Stipendiums.
- (2) Über die Vergabe von Promotionsstipendien in allen anderen Fällen entscheidet der Senatsausschuss für Forschung & Transfer. Bei Bedarf kann das ZFK beratend hinzugezogen werden. Die Auswahl richtet sich nach Qualität und Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens sowie nach der Aussicht, innerhalb der beantragten Dauer tatsächlich zu einer erfolgreichen Einreichung der Dissertation zu kommen.
- (3) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe von Promotionsstipendien wird durch einen Bewilligungsbescheid der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt gegeben. In diesem Bescheid wird auch auf die Rechte und Pflichten als Promotionsstipendiatin oder -stipendiat hingewiesen. Diese müssen vor Förderungsbeginn von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zur Kenntnis genommen und unterschrieben der dem ZFK vorgelegt werden.
- (5) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie den Beginn, die Förderungsdauer und das Förderende.
- (6) Die Annahme der Förderung verpflichtet die Förderleistungsempfänger die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (7) Die zur Gewährung eines Stipendiums notwendigen Angaben und Unterlagen werden bei ZFK der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft verwaltet.

§ 8 Berichterstattungspflichten

- (1) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der bzw. dem Betreuenden nach Absprache regelmäßig über Stand und Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu berichten, für die das Stipendium gewährt wird.
- (2) Als Voraussetzung für die Weiterförderung eines Promotionsstipendiums reichen die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten spätestens zwei Monate vor Ablauf des zweiten und des dritten Förderjahres einen Zwischenbericht der betreuenden Professorinnen bzw. Professoren ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die ursprüngliche Vergabeinstanz nach § 7 Abs. 1 oder 2 über eine Weiterförderung.
- (3) Auf Anforderung kann auch bis zu acht Wochen nach Ablauf des Stipendiums ein Bericht über die während des Förderungszeitraums ausgeführten Arbeiten und das Ergebnis oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Arbeitskreisen (z.B. Kolloquien) verlangt werden.

(4) Nach Ablauf der Förderzeit des Promotionsstipendiums ist innerhalb von vier Wochen ein Bericht abzugeben, der den Stand der Dissertation dokumentiert. Sofern in diesem Zeitraum eine Abgabe der Dissertation noch nicht erfolgt ist, ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu den Gründen erforderlich.

(5) Spätestens nach Abschluss oder bei Abbruch der Promotion informiert die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das ZFK über die Ergebnisse und ggf. die Gründe für den Abbruch in Form einer kurzen Zusammenfassung, verbunden mit einer Stellungnahme der Betreuenden.

(6) Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen legt Wert darauf, dass Forschungsergebnisse zeitnah publiziert oder, wenn daran ein wissenschaftliches Interesse besteht, in anderer Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

(7) Es wird erwartet, dass in aus den Forschungsarbeiten entstehende Veröffentlichungen ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Promotionsvorhabens durch die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen aufgenommen wird.

(8) Nach Abschluss der Promotion stellt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Dissertation im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrags an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen vor.

(9) Nach Erhalt der Promotionsurkunde reicht der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ein Exemplar der publizierten Dissertation ein. Dies gilt auch, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Arbeit erst nach Auslaufen des Stipendiums abschließt.

§ 9 Mitteilungspflicht

(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, den betreuenden Professorinnen bzw. Professoren und dem ZFK Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen betreffend der dem Stipendium zugrunde liegenden wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere deren Abbruch, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft über die Aufnahme einer Nebentätigkeit gemäß § 5 zu informieren.

§ 10 Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus einem anderen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten beim ZFK vor Beginn der Unterbrechung angezeigt werden.

(2) Bei Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens durch Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die

Förderungsdauer verlängert sich dadurch nicht. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

(3) Im Krankheitsfall wird das Stipendium bei Vorlage eines ärztlichen Attestes fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich dadurch nicht. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 11 Verlängerung

(1) Kann das Promotionsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich.

(2) Das Stipendium kann allerdings nur nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel verlängert werden.

(3) Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Promotionsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Vorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.

(4) Voraussetzung für eine Verlängerung ist die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages und eines aktuellen Statusberichts durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten sowie eine befürwortende Stellungnahme der Betreuenden spätestens drei Monate vor Ende des Promotionsstipendiums.

§ 12 Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(2) Ein Stipendium endet innerhalb des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats, in dem Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

- das Promotionsvorhaben abbrechen,
- das Stipendium schriftlich kündigen,
- die Promotionsprüfung abschließen, gegeben durch den Termin der Disputation,
- eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, die die zulässige Arbeitsdauer für Nebentätigkeiten übersteigt oder eines Praktikums,
- oder das Promotionsverfahren durch die jeweilige Universität beendet wird,
- oder die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen das Stipendium widerruft oder einen Erstattungsanspruch geltend macht.

(3) Bei Beendigung oder Abbruch des Promotionsvorhabens sind Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten verpflichtet, unverzüglich ihre Betreuenden sowie das ZFK entsprechend zu unterrichten.

(4) Ein Stipendium kann durch Widerruf des Bewilligungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und ein Erstattungsanspruch entsprechend dem Umfang des Widerspruchs geltend gemacht werden, wenn

- ein wichtiger Grund dazu Anlass gibt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn dafür zugeteilte Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden oder wenn der Förderzweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die wissenschaftliche Eigenleistung für das Forschungsziel nicht ausreicht und die bzw. der Geförderte sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung bemüht,
- die Bewilligung durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen gesetzter Fristen erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht und Berichterstattung gemäß §§ 8 und 9 dieser Richtlinien,
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

(5) Für die Rückzahlung der Förderungsleistungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

(6) Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Förderleistung bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien vorzunehmen. Die vorliegende Fassung der Richtlinien für die Promotionsförderung tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ludwigshafen, 20.12.2021

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der HWG LU

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 105

E-Mail: info@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.